

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



Anlage 3

(Stand 01.07.2021)

Hinweise zum Infektionsschutzkonzept gem. ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 30.06.2021

Gemäß § 5 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 müssen die Infektionsschutzkonzepte folgende **Mindestinhalte** enthalten und deren Umsetzung beschreiben:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
3. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer
10. Soweit laut Verordnung vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person
11. Angaben zur Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 zwischen Personen in alle Richtungen sicherstellen.

Verantwortliche Person gem. § 5 Abs. 1:

- die verantwortliche Person erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, mit den Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

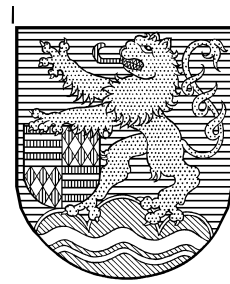
Verantwortliche Person gem. § 5 Abs. 2 kann sein:

- Veranstalter
- Leiter
- Betriebsinhaber
- Vorstand
- Geschäftsführer
- Vereinsvorsitzender
- zuständige Amtsträger
- oder Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt und die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist

Infektionsschutzkonzepte nach § 3 Abs. 1 **ist zu erstellen für**

- öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, sowie jeweils mit Publikumsverkehr,
- Geschäfte,
- Betriebe,
- Freizeiteinrichtungen, insbesondere kulturelle Einrichtungen
- Wohnheime
- Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



Mindestabstand

- wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten
- der Mindestabstand gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts

Allgemeine Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2:

- Empfehlungen des RKI, arbeitsschutzrechtliche Vorgaben und einschlägige Infektionsschutzregeln insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste umzusetzen
- Reduzierung von Kontakten
- Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände
- Einhaltung des Mindestabstands
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen (Wo?)
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr (Wie?)
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime (Wie?)
- Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs (Wie?)

Verantwortliche Person **hat sicherzustellen** nach § 3 Abs. 3:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber zusammen mit neu aufgetretenem Husten
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.

(der erste Punkt gilt nicht für Bewohner von Wohnheimen und Sammelunterkünften)

Kontaktnachverfolgung nach § 3 Abs. 4:

Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten von Gästen oder Besuchern zu erfassen, soweit dies in der Verordnung vorgeschrieben ist.

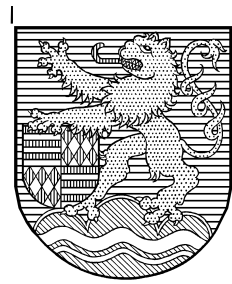
Kontaktdaten sind:

- Name und Vorname
- Wohnanschrift und/oder Telefonnummer
- Datum, Beginn und Ende des Aufenthaltes

Diese Daten sind für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme oder dem Zugriff durch Dritte (insbesondere andere Gäste oder Besucher) zu schützen, außerdem sind die Daten für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anfrage dorthin zu übermitteln. Unverzüglich nach Ablauf der Frist von 4 Wochen sind alle Daten zu löschen oder zu vernichten.

Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen, Dienstleistungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



Besondere Infektionsschutzregeln nach § 4

- Sicherstellung, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wenn möglich regelmäßige Durchsagen über allgemeine Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 informiert werden
- Sicherstellung, dass nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt gewährt wird, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen
- In Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen
- Ansammlungen (insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen) verhindern, bei denen der Abstand von 1,5m nicht eingehalten wird
- Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbot erteilen

Ergänzende Regelungen bezüglich der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung im § 6 der ThürSARS-CoV-2-MaßnVO sind zu berücksichtigen.

Branchenspezifische Festlegungen im Sinne des Arbeitsschutzes oder spezieller Hygienevorschriften findet man auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter folgendem Link:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>
